



Abt. jur. Personen

Postfach 1564

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Telefon 041 666 62 94

Direktwahl 041 666 62 68

Telefax 041 666 63 13

E-Mail: rolf.hegglin@ow.ch

Stiftung Latin Link Switzerland
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

6060 Sarnen, 29. Juli 2008/rh

Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Dürst

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend der Abzugsfähigkeit von Spenden an Ihre Stiftung. Durch den Sitzkanton (Zürich) wurden Sie infolge Gemeinnützigkeit von den direkten Steuern befreit.

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung die Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Befreiung der Institution sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis der kantonalen Steuerverwaltung gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Die Stiftung erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die subjektive Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an Ihre Stiftung im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. k (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an gemeinnützige, steuerbefreite Organisation vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens Fr. 100.-- im Jahr betragen müssen.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund der gegenwärtigen Statuten und Aktivitäten gewährt. Sobald die statutarischen oder tatsächlichen Verhältnisse keine Steuerbefreiung im Sinne des Steuergesetzes mehr zulassen oder der Sitzkanton die Steuerbefreiung verweigert, müssten wir auf unseren Entscheid zurückkommen. Wir bitten Sie deshalb, uns über allfällige Veränderungen (Statutenänderung, Verlust der Steuerbefreiung im Sitzkanton etc.) umgehend zu informieren.

Wir hoffen Ihnen damit dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
KANTONALE STEUERVERWALTUNG
OBWALDEN
Abt. jur. Personen



Rolf Hegglin